

Satzung der
KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977
Stand Mai 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die am 13.05.1977 gegründete Karnevalsgesellschaft führt den Namen:

KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977

Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in 50126 Bergheim und ist in das Vereinsregister in 50939 Köln unter Nr. VR 300 270 des Registers eingetragen. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Hierzu fördert der Verein Begegnungen zur Förderung des Brauchtums und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch gemäß § 107 BGB von einem gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

3. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft zählt das Mitglied als Hospitant. Erst danach wird über die endgültige Mitgliedschaft durch den Vorstand entschieden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Haus- und Platzordnungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder wählen bzw. bestätigen in der Jahreshauptversammlung die Organe und ständigen Einrichtungen des Vereins.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Jugendausschuss in vollem Umfang ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner ständigen Einrichtungen gebunden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge / Gebühren erhoben, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

2. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.

3. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

a. Wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde.

b. wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegen den Verein. Vom Verein überlassene Gegenstände sind zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

- Die Knubbel und die Jugendvertretung sind die ständigen Einrichtungen des Vereins.

§ 8

Jahreshauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Jahreshauptversammlung hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

3. Jeweils in der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins.

4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach den vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Jahreshauptversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll vermerkt werden.

5. Der geschäftsführende Vorstand legt der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.

6. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

a. Genehmigung der Tagesordnung.

b. Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes.

c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes.

d. Entlastung des Vorstandes.

e. Wahl des Protokollführers.

f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

j. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern.

7. Die Jahreshauptversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der durch die Jahreshauptversammlung in Nr. 6 a genehmigten Tagesordnung enthalten sind.

8. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei

dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

9. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins. Hier ist die Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

10. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

12. Über Verlauf und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

13. Der geschäftsführende Vorstand kann außer-ordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 1. Schatzmeister,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 1. Literat.

b: Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der 2. Geschäftsführer,
- der 2. Schatzmeister,
- der 2. Schriftführer,

- der 2. Literat,
- den Sprechern der ständigen Einrichtungen,
- der Kommandant der Funkgarde oder bei Abwesenheit der Wachführer,
- der Jugendleiter.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und Arbeitgebers im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden auftritt.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a: Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Knubbel im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2).

b: Er erstellt eine Geschäfts- und eine Finanzordnung.

c: Er verabschiedet den Jahresetat.

d: Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

e: Er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen wahr.

f: Er unterstützt die ständigen Einrichtungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung.

g: Er kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des / der Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB bedürfen.

h: Er ist zuständig für Verträge mit Selbstständigen und freiberufliche Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit Künstlern und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

4. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nehmen die unter Nr. 1a aufgeführten Vorstandsmitglieder ständig teil. An den Sitzungen des Gesamtvorstands nehmen zusätzlich die unter Nr. 1b genannten Mitglieder teil. Außerdem können diese selbst beanspruchen, unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen zu werden.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 8, Nr. 6 f) erfolgt in der Jahreshauptversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockwahl) oder – soweit von mindestens 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gewünscht – in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet mit der

Jahreshauptversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden; bei dessen Ausscheiden während seiner Amtszeit bestimmt der erweiterte Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung den zweiten Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dieser als Vorsitzender zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl der betroffenen Vorstandsämter für die verbleibende Wahlperiode statt. Ausnahme von § 9 Abs. 5 bilden der Kommandant, die Sprecher der ständigen Einrichtungen und der Jugendleiter. Diese werden von den entsprechenden Knubbeln gewählt. Deren Wahlperiode und Amtszeit ist in der Knubbel- bzw. Jugendordnung geregelt.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

9. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Bezug auf die Beschlussfähigkeit gilt § 9, Nr. 8.

10. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in dem Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Leiter der Vorstandssitzung gemäß § 9, Nr. 7. und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu gründen an welchen auch Nichtvereinsmitglieder teilnehmen dürfen. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10

Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

a: Beitrags- und Gebührenordnung

b: Finanzordnung

c: Geschäftsordnung

d: Jugendordnung

soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte abgeben.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten zur Erstattung von Aufwendungen regelt die Gebührenordnung des Vereins.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 12

Knubbel

1. Der Vorstand entscheidet über Entstehung und Auflösung von Knubbel.
2. Die Knubbel sind Träger des Vereinsgeschehens in ihrem Bereich.
3. Jeder Knubbel hat einen Sprecher zu wählen.
4. Der Knubbel hat sich mit einer Geschäftsordnung auszustatten. Diese bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die Knubbelsprecher werden jedes Jahr in einer vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Knubbelversammlung gewählt.
6. Für die Leitung der Knubbel und der Knubbelversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13

Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, sowie sie die gesamte Vereinsjugend berühren.
2. Vor der Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung wählt mindestens den Jugendleiter, seinen Stellvertreter und weitere Mitglieder der Jugendvertretung entsprechend der Vereinsjugendordnung.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Angelegenheiten, deren Haftung beim Verein liegt, bleiben in den Händen des Vereinsvorstandes. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom erweiterten Vorstand beschlossen.
4. Für die Leitung der Jugendvertretung gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.
5. Im Übrigen gilt die Bestimmung der Jugend- und Finanzordnung.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder Sprecher eines Knubbels sein. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege, wobei auch stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstellen sie einen schriftlichen Bericht und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 15

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sowie solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind und nicht auf vorsätzlicherem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Gehilfen beruht. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Im Übrigen gelten die §§ 31a und b BGB.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins sowie allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig gem. § 8 der Satzung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Bergheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brauchtums in der Stadt zu verwenden hat.

§ 18

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2016 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Mai 2014 außer Kraft.

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Geschäftsführer